

Vorantragskonferenz und Scoping in Sachen Bürgerwindpark Blauen

Am 17.07.2023 im Landratsamt Lörrach, großer Sitzungssaal

Genehmigungsverfahren

- Genehmigungsbedürftigkeit: § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 und Nr. 1.6 Anhang 1 der 4. BImSchV: Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern
- Verfahren: förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bei Umweltverträglichkeitsprüfung (hier freiwillig beantragt)
- Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG): weitere Entscheidungen werden in die Genehmigung eingeschlossen (Baugenehmigung, Waldumwandlungsgenehmigung, naturschutzrechtliche Entscheidung,...)
- Gebundene Entscheidung (§ 6 Abs. 1 BImSchG)



Ablauf des Genehmigungsverfahrens

- Vorverfahren (Vorstellung des Projekts, Vorabstimmung, Vorantragskonferenz, Scoping, Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen)
- Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung
- Einreichung eines Antragsentwurfs zur Vorabprüfung
- Antragstellung
- Vollständigkeitsprüfung unter Trägerbeteiligung
- Ggf. Nachforderung von Unterlagen
- Bestätigung der Vollständigkeit



Ablauf des Genehmigungsverfahrens

- Anhörung der TöB + Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung, Einwendungen, Erörterung)
- Prüfung durch die Fachbehörden und Stellungnahmen
- Abschließende Prüfung aller Belange durch die Genehmigungsbehörde
- Entscheidung



Antragsunterlagen

- Formblätter des Landes Baden-Württemberg
- Papierfertigungen + deckungsgleiche elektronische Unterlagen
- Checkliste der LUBW: Antragsunterlagen für Anlagen zur Nutzung von Windenergie
- Leitfaden des UM: Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz



Vorantragskonferenz

- Welche Unterlagen/Gutachten benötigen Sie, um die Zulässigkeit des Vorhabens für Ihren Bereich beurteilen zu können?
- Sehen Sie in den von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belangen Genehmigungshindernisse? Wenn ja, können diese im Vorfeld ausgeräumt werden?
- Regional- und Bauleitplanung
- Bauordnung
- Immissions- und Arbeitsschutz
- Wasserschutz
- Bodenschutz
- Naturschutz
- Forst
- Weitere Belange



LGRB (Auszug)

Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung werden empfohlen. Bei Bauvorhaben innerhalb von Erdbebenzonen ist die Richtlinie für Windenergieanlagen in der VwV Technische Baubestimmungen nach DIN EN 1998-1/NA bzw. nach DIN 4149 zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt und dass die in Gutachten getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen.

Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind durch das Vorhaben zur Zeit nicht berührt.



LGRB (Auszug)

Bei der Erstellung der UVP sollten folgende Datengrundlagen und Leitfäden/Merkblätter für das Schutzgut Boden zu berücksichtigen werden:

Karten/Daten

- LGRB: Bodenkarte 1 : 50.000 (GeoLa BK50, <https://maps.lgrb-bw.de/>) für Baden-Württemberg,
- LGRB (2010): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB

Leitfäden/Merkblätter:

- LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Bodenschutz 23, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 36 S.
- LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Arbeitshilfe. Bodenschutz 24, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 28 S.



LGRB (Auszug)

Die geplanten Windenergieanlagen WEA-1, WEA-5 und WEA-6 liegen auf nachgewiesenen Rohstoffvorkommen des Malsburg-Granits, in den Granitporphyrgänge eingeschaltet sind (Vorkommensnr. L 8312-4, L 8312-7 und L 8312-8, Bearbeitungsstand 2017). Die geplante WEA-3b liegt am Ostrand eines nachgewiesenen Rohstoffvorkommens von Gneisen der Wiese-Wehra-Formation, die ebenfalls von Granitporphyrgängen durchschlagen werden (Vorkommensnr. L 8312-3, Bearbeitungsstand 2017). Die vier Rohstoffvorkommen sind in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.



LGRB (Auszug)

Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.



LGRB (Auszug)

Auf die Lage der folgenden Planflächen bzw. Teilen davon in Wasserschutzgebieten wird hingewiesen:

- Fläche WEA-1: Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG-Zweckverb.WV Weilertal "Quellen" (LUBW Nr.: 315-153) und Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG 136 Malsburg Marzell Fachklinik-Kandertal: Kanderwasen 1-12" (LUBW Nr.: 336-136)
- Fläche WEA-3b: Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG-Zweckverb.WV Weilertal "Quellen" (LUBW Nr.: 315-153)
- Fläche WEA-4: Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG 342 Malsburg-Marzell: Mattstallquellen 1a,1-4" (LUBW Nr.: 315-342)
- Fläche WEA-5: Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG 348 Malsburg-Marzell: Meiersmättlequellen 1+2" (LUBW Nr.: 315-348)



LGRB (Auszug)

Die Schutzzone II einer Wasserfassung stellt einen sehr sensiblen Bereich für die Trinkwasserversorgung dar. Innerhalb der Zone II einer Fassungsanlage benötigt das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von 50 Tagen oder deutlich weniger bis zur Fassungsanlage. Mit einem Eingriff in die Deckschichten wird die Schutz- und Reinigungswirkung der Deckschichten für das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser reduziert.

Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt.



Vorantragskonferenz

- Welche Unterlagen/Gutachten benötigen Sie, um die Zulässigkeit des Vorhabens für Ihren Bereich beurteilen zu können?
- Sehen Sie in den von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belangen Genehmigungshindernisse? Wenn ja, können diese im Vorfeld ausgeräumt werden?
- Regional- und Bauleitplanung
- Bauordnung
- Immissions- und Arbeitsschutz
- Wasserschutz
- Bodenschutz
- Naturschutz
- Forst
- Weitere Belange



BUND Hochrhein

Der Fachbeitrag Artenschutz hilft den Konflikt zwischen Artenschutz und Windkraft auf pragmatische Weise raumplanerisch zu entzerren. Die Schwerpunktorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, zeigen naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten. Sie wurden vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ermittelt und in die beiden Kategorien A und B unterteilt. Das Vorgehen der Ermittlung wird beschrieben im "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie – Planungshilfe erarbeitet im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Schwerpunktorkommen der Kategorie A (bzw. B) stellen naturschutzfachlich (sehr) hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit (sehr) hohen naturschutzfachlichen Wert, enthalten die für die (Quell-)Populationen landesweit bedeutendsten Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine erhebliche Anzahl (mindestens vier bzw. 3) windkraftsensibler Arten. Rund die Hälfte der Kategorie-A-Räume beherbergen auch windkraftsensible Arten, die gleichzeitig eine hohe Gefährdung, einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand und/oder eine besondere Seltenheit aufweisen („Sonderstatus-Arten“).



BUND Hochrhein

NABU und BUND fordern aus diesem Grund, dass die identifizierten Schwerpunkträume von windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten der Kategorie A und B auch tatsächlich bei der Auswahl der Windvorrangflächen durch die Regionalverbände freigehalten werden.

Planungen und Artenschutzgutachten in betroffenen Schwerpunkträumen werden durch die Verbände besonders kritisch begleitet und geprüft. Es gilt bei der Erstellung der artenschutzrechtlichen Gutachten in Gebieten mit Schwerpunkt vorkommen und/ oder Schutzgebiete besonders detailreich und streng nach den LUBW- Hinweisen (Fledermäuse 2014, störempfindliche sowie Zug- und Rastvögel 2021) zu kartieren. “

Nach unseren Unterlagen und Wissen, liegen WEA 6- 9 in einem Schwerpunkt vorkommen der Kat. A. Diese Standorte sollten besonders ausführlich untersucht werden. Im angrenzenden FFH Gebiet Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen gibt es nachgewiesene Überwinterungsquartiere der Bechstein- und Wimpernfledermaus sowie Vorkommen des Gr. Mausohres (Wochenstuben und Winterquartiere). Es sollte durch die Fledermausgutachten dringend abgeprüft werden ob auch im Bereich des geplanten Windparks essentielle Jagdhabitats vorliegen und demnach mit einer Beeinflussung zu rechnen ist.



Vorantragskonferenz

- Welche Unterlagen/Gutachten benötigen Sie, um die Zulässigkeit des Vorhabens für Ihren Bereich beurteilen zu können?
- Sehen Sie in den von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belangen Genehmigungshindernisse? Wenn ja, können diese im Vorfeld ausgeräumt werden?
- Regional- und Bauleitplanung
- Bauordnung
- Immissions- und Arbeitsschutz
- Wasserschutz
- Bodenschutz
- Naturschutz
- Forst
- Weitere Belange



Regierungspräsidium Stuttgart

Luftverkehr und Luftsicherheit

Zum aktuellen Zeitpunkt kann keine Aussage getroffen werden, inwieweit die geplanten WKA den Flugverkehr, insbesondere am Euroairport, beeinflussen. Das wird sich erst aus einem Gutachten der Deutschen Flugsicherung (DFS) und dem Bundesamt für Flugsicherung (BFA) ergeben. In ca. 4 – 6 Wochen werden diese voraussichtlich vorliegen. Info folgt. (Stand: 11.07.2023)



DWD und Bundeswehr

■ DWD:

Keine Bedenken

■ Bundeswehr:

Keine Bedenken



Polizei Funkbetrieb

Die Überprüfung der übersandten Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Digitalfunks BOS im Planungsgebiet an den beiden WKA Malsburg, WKA 4 und 5, betroffen sind. Der Anlage ist ein Planausschnitt beigefügt, aus dem Sie die Lage der betroffenen Richtfunkstrecke erkennen können. Dabei handelt es sich um die rote Linie, die im Kartenausschnitt verläuft.

Für den BOS-Richtfunk wurde prozessintern ein Mindestabstand von 250 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten Windkraftanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen festgelegt, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Sollten Sie diesen Abstand unterschreiten müssen (WKA 4 im Abstand von ca. 185 Meter und WKA 5 im Abstand von ca. 200 Meter), wäre eine gutachterliche Betrachtung durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma empfehlenswert, um Planungssicherheit zu erreichen. Insofern markiert der 250-Meter-Abstand kein Ausschlusskriterium sondern nur einen Abstand, ab dem eine gutachterliche Prüfung empfehlenswert ist.



SWR

Die geplante Anlage **WEA 3b** betrifft die Richtfunkstrecke Blauen - Freiburg Schönberg des SWR.

Eine eingehende Prüfung ergab, dass die Rotorblätter die 1. Fresnelzone des Funkfeldes der SWR-Richtfunkstrecke überstreichen und damit direkt beeinträchtigen. Auch der Turmschaft selbst steht nahezu direkt in der Mitte des Funkfeldes (Sichtlinie) unserer Richtfunkstrecke und verletzt die 1. Fresnelzone dadurch signifikant.

Daher können wir der Anlage WEA 3b an diesem Standort nicht zustimmen.

Alle anderen geplanten Anlagen sind im Hinblick auf unsere Richtfunkstrecke als unkritisch zu betrachten und können realisiert werden.



Scoping

- Beratung über den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, § 2a Abs. 3 der 9. BImSchV)
- Maßstab für den Inhalt des UVP-Berichts: § 4e i.V.m. Anlage zu § 4e der 9. BImSchV
- Was muss der UVP-Bericht aus Ihrer Sicht beinhalten?



Scoping

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

§ 4e Zusätzliche Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit; UVP-Bericht

(1) Der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens hat den Unterlagen einen Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter (UVP-Bericht) beizufügen, der zumindest folgende Angaben enthält:

1. eine Beschreibung des UVP-pflichtigen Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des UVP-pflichtigen Vorhabens,
3. eine Beschreibung der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
5. eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter,
6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die für das UVP-pflichtige Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und von dem Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter sowie
7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.



Scoping

Schutzgut (Auswahl)	mögliche Art der Betroffenheit
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Auswirkungen auf Flora und Fauna
Fläche	Flächenverbrauch
Boden	Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung
Wasser	hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers
Luft	Luftverunreinigungen
Klima	Veränderungen des Klimas, z. B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort
Kulturelles Erbe	Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften.



Anforderungen an den UVP-Bericht

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Kulturelles Erbe
- Regional- und Bauleitplanung
- Bauordnung
- Immissions- und Arbeitsschutz
- Wasserschutz
- Bodenschutz
- Naturschutz
- Forst
- Weitere Belange



Ausblick

Verfahrensübersicht bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen

Anlage 3

